

Abschrift



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen 18 U 5336/02
23 O 3060/02 LG München I

Verkündet am 15. April 2003
Die Urkundsbeamtin:

Obenauf
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stephan Rissmann u.a., Ahornstraße 16,
14163 Berlin-Zehlendorf

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung u.a.

erlässt der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Weidenkaff, den Richter am Oberlandesgericht Lemmers und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spangler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. April 2003

folgendes

Teilanerkenntnis- und Teilendurteil:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Teil- Anerkenntnis- und Endurteil des Landgerichts München I vom 22.10.2002 in Ziffer I. letzter Satz aufgehoben, soweit die Klageabweisung die Stufen 2 und 3 betrifft, und im übrigen wie folgt abgeändert und ergänzt:
 3. Der Beklagte wird verurteilt, für den Kläger den Wert des Nachlasses der am 12.01.2001 in ... durch Vorlage von Gutachten unabhängiger Sachverständiger zu ermitteln, und zwar hinsichtlich
 - a) des Wertes der Gemälde, unter anderem der Ölgemälde
 - b) des Wertes des Geschirrs, unter anderem des Geschirrs der Manufaktur „Rosenthal“ und
 - c) des Wertes des Silberbesteckes
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.277,26 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2001 zu zahlen. Im übrigen wird die Teilzahlungsklage abgewiesen.

- III. Das Teil- Anerkenntnis- und Endurteil des Landgerichts München I wird in Ziffer II. und Ziffer III. aufgehoben.
- IV. Die Sache wird zur Fortführung der Stufen 2 und 3 an das Landgericht München I zurückverwiesen.
- V. Die Kostenentscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VII. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger, der im Rahmen einer Stufenklage erstinstanziell Auskunft und Wertermittlung vom Beklagten verlangt hatte, verfolgt im Berufungsverfahren noch Wertermittlungsansprüche. Außerdem macht er nunmehr zusätzlich teilweise seinen Restpflichtteilsanspruch geltend.

Der Kläger ist der Sohn der am 12.01.2001 verstorbenen **F**. Der Beklagte ist der Sohn von **T**, des einzigen weiteren Kindes der Erblasserin und damit der Enkel der Erblasserin. Diese setzte durch Testament vom 17.12.1999 den Beklagten zum Alleinerben ein.

Wegen der weiteren tatsächlichen Feststellungen wird auf den Tatbestand des Ersturteils Bezug genommen.

Nachdem der Wertermittlungsanspruch hinsichtlich des Reihenhauses i
, hinsichtlich der Garagen
, und , Gemarkung i
, sowie hinsichtlich des Werkzeugs von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden waren und der Beklagte den Auskunftsanspruch des Klägers über den fiktiven Nachlass, sowie den Anspruch auf Wertermittlung des Nachlasses betreffend die Bücher, die Briefmarken, die Münzen und den Hausrat anerkannt hatte, erließ das Landgericht München I am 22.10.2002 folgendes Teil-Anerkenntnis- und Endurteil:

- III. Das Urteil ist für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 2.800,00 vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 1.300,00 abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Erstgericht hat ausgeführt, der Kläger fordere im Rahmen einer Stufenklage Auskunft und Wertermittlung. In ihrem noch streitigen Teil sei die Klage unbegründet. Der Anspruch auf Ermittlung des Wertes der hälftigen Beteiligung an der Eigentümergemeinschaft

und der Wertermittlungsanspruch an in den Nachlass fallenden Gemälden, Geschirr, Silberbesteck und Mobiliar seien durch Vorlage von Sachverständigengutachten gemäß § 362 BGB erfüllt worden. Im übrigen lägen die Voraussetzungen eines Anerkenntnisurteils vor.

Soweit die Klage abgewiesen worden sei, beruhe die Kostenentscheidung auf § 91 Abs. 1 ZPO. Soweit die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hätten, beruhe die Kostenentscheidung auf § 91 a Abs. 1 ZPO. Insoweit seien dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Soweit dem Kläger die Klageforderung auf Anerkenntnis des Beklagten zugesprochen worden sei, beruhe die Kostenentscheidung auf § 93 ZPO. Der Beklagte müsse die Kosten tragen, da er nicht ausreichend dargetan habe, keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben zu haben. Hinsichtlich des Wertes der einzelnen Ansprüche sei nur ein Wert von 1/4 anzusetzen, da nicht Klage auf Leistung der einzelnen Gegenstände, sondern auf Auskunft bzw. Wertermittlung hierüber begehrt worden sei.

Dieses Urteil ist dem Beklagten am 28.10.2002 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 28.11.2002, eingegangen am selben Tag, hat er Berufung eingelegt. Diese ist mit Schriftsatz vom 28.01.2003, eingegangen am selben Tag, begründet worden, nachdem die Frist zur Begründung der Berufung bis einschließlich 30.01.2003 verlängert worden war. Mit Schriftsatz vom 17.03.2003, eingegangen am 19.03.

2003, zugestellt am 21.03.2003, hat der Kläger einen bezifferten Leistungsantrag gestellt.

Der Kläger bringt vor, das Landgericht habe entweder in Verkennung des gewählten prozessualen Verfahrens (Stufenklage) oder unter Übergehung seines Antrags auf Zahlung, die Klage insgesamt durch Endurteil abgewiesen. Er sei daher durch das erstinstanzliche Urteil mit seinem gesamten Restpflichtteilsanspruch ausgeschlossen worden. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG und § 254 ZPO dar. Außerdem habe das Erstgericht §§ 2314 und 2311 BGB verletzt. Das Erstgericht sei trotz mangelhafter, nicht nachvollziehbarer Sachverständigengutachten von der Erfüllung seiner Wertermittlungsansprüche ausgegangen. Zudem habe es in unzulässiger Weise in die Antragstellung des Klägers eingegriffen, indem es die Nachlassgegenstände Gemälde, Geschirr und Silberbesteck unter „Hausrat im weiteren Sinn“ zusammengefasst habe. Mit dem Antrag vom 17. 03 2003 mache er in zulässiger Weise einen Teilrestpflichtteilsanspruch im Wege der Klageerweiterung geltend. Der vorgezogene Antrag auf Verurteilung zu einem Teilbetrag sei auch in der Berufungsinstanz grundsätzlich zulässig. Im vorliegenden Fall deswegen, da es sich um einen bereits mit Klageeinreichung anhängig gemachten Zahlungsantrag handele.

Zur Berechnung des geltend gemachten Mindestbetrages des Restpflichtteilsanspruches mache er sich die vom Beklagten vorgelegte Berechnung Anlage B 18 zu eigen. Der Beklagte gehe von einem Pflichtteilsanspruch des Klägers in Höhe von 142.648,62 Euro aus. Spätestens durch Anwaltsschreiben vom 11.06.2001, das am selben Tage bei den Prozessbevollmächtigten des Beklagten eingegangen sei, habe sich der Beklagte mit der Leistung in Verzug befunden. Am 27.08.2001 habe der Beklagte an den Kläger 102.258,38 Euro geleistet. Diese Zahlung sei gemäß § 367 BGB zunächst auf die Zinsen zu verrechnen. Bis zu ihrer Gutschrift seien vom 11.06.2001 bis zum 27.08.2001 1.472,08 Euro an Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB angefallen. Bei der Zinsberechnung sei der Kläger – insoweit hilfsweise den Vortrag des Beklagten unstreitig gestellt – von einer Pflichtteilsforderung in Höhe von 137.648,62 Euro ausgegangen. Die vom Beklagten ohne erkennbaren Zusammenhang aufgeführten 5.000,- Euro für „Be-

erdigungskosten“ seien abzuziehen und erst hiernach die Verzugszinsen zu berechnen. Nach Verrechnung der Leistung des Beklagten auf die Zinsen ergebe sich ein Betrag in Höhe von 100.786,30 Euro, der auf die offene Hauptforderung verrechnet werden könne. Es verbleibe mithin der mit der Klageerweiterung geltend gemachte Betrag in Höhe von 36.862,32 Euro, mit dem sich der Beklagte jedenfalls auch nach seinem eigenen Vortrag seit dem 28.08.2001 in Verzug befinde.

Der Kläger, der seinen Wertermittlungsanspruch hinsichtlich der Eigentümergemeinschaft
und hinsichtlich des Mobiliars nicht weiterverfolgt, beantragt zuletzt:

- I. Das Urteil des Landgerichts München I vom 22.10.2001 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen,
 1. den Wert des Nachlasses der am 12.01.2001 im München verstorbenen durch Vorlage von Gutachten unabhängiger Sachverständiger zu ermitteln und zwar insbesondere hinsichtlich
 - der Gemälde, unter anderem der Ölgemälde
 - des Wertes des Geschirrs, unter anderem des Geschirrs der Manufaktur „Rosenthal“
 - des Wertes des Silberbesteckes
 2. Nach Auskunfterteilung zu Ziffer I. 1. des landgerichtlichen Urteils vom 22.10.2002 – 23 O 3060/02 – und für den Fall, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt wird, werden wir beantragen, den Beklagten zu verurteilen,
 - an Eides statt zu versichern, dass er den Bestand des Nachlasses sowohl hinsichtlich des realen Nachlasses als auch hinsichtlich des fiktiven Nachlasses sowie auch hinsichtlich Auskünfte über Lebensversicherungen, der Verträge zugunsten Dritter auf

den Todesfall nach bestem Wissen so vollständig angegeben hat, wie er dazu in der Lage ist

3. Hiernach werden wir beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine nach Erteilung der Auskunft und Erfüllung des Wertermittlungsanspruches sowie gegebenenfalls nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu beziffernden Betrag abzüglich bereits gezahlter 102.258,38 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2001 zu zahlen.
4. Im übrigen wird beantragt, die Gerichtskosten erster Instanz wegen unrichtiger Sachbehandlung niederzuschlagen (§ 8 I 1 GKG),
5. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.862,32 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2001 zu zahlen.
6. Das Verfahren wird an das Landgericht München I zurückverwiesen.

Der Beklagte

anerkennt den Wertermittlungsanspruch gemäß dem vom Kläger im Rahmen des Berufungsverfahrens gestellten Antrag und erkennt unter Verwahrung gegen die Kostenlast den Zahlungsantrag des Klägers in Höhe von 35.390,24 Euro an.

Soweit nicht anerkannt worden ist, wird Abweisung der Zahlungsklage beantragt.

Der Beklagte ist der Auffassung, das Erstgericht habe nur über die Stufe 1 entschieden. Der Leistungsantrag des Beklagten sei im Ersturteil nicht erwähnt worden und sei damit auch nicht Gegenstand der Entscheidung. Vielmehr sei der Leistungsantrag noch beim Landgericht anhängig. Der Leistungsantrag sei auch nicht durch die Berufung in die zweite Instanz befördert worden, weil insoweit eine anfechtungsfähige Entscheidung des Landgerichts nicht vorliege. Die zu anderen als zur Stufe 1 angekündigten Berufungsanträge des Klägers seien somit unzulässig. Der bezifferte Zahlungsantrag des Klägers vom 17.03.2003 sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, da vom Kläger bereits mit der Klage vom 13.02.2002 ein unbezifferter Leistungsantrag verfolgt werde, der durch Zustellung rechtshängig geworden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 28.01.2003 (Bl. 64/73 d.A.), vom 11.02.2003 (Bl. 80 d.A.) und vom 17.03.2003 (Bl. 91/95 d.A.) sowie des Beklagten vom 21.02.2003 (Bl. 82/87 d.A.), vom 05.02.2003 (Bl. 76 d.A.) und vom 28.03.2003 (Bl. 96/97 d.A.) Bezug genommen.

II.

1. Der bezifferte Zahlungsantrag des Klägers vom 17. 03 2003 stellt keine Klageänderung im Sinn von §§ 533, 263 ZPO, sondern eine Antragserweiterung im Sinn von §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO dar. Durch Erhebung der Stufenklage im Sinn von § 254 ZPO ist auch der Leistungsantrag der Stufe 3 rechtshängig geworden. Der vollständige Übergang vom Auskunfts- zum Leistungsantrag stellt nach herrschender Meinung keine Klageänderung dar, sondern eine Änderung des Streitgegenstandes im Sinn von § 264 Nr. 2 ZPO. Dies gilt auch für eine teilweise Erweiterung des Antrags auf der Stufe 3 (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 23. Aufl., § 254 Rn. 7 ff; BGH, NJW 1999, 1706 f.).
2. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Insbesondere hat er mit seinem Vorbringen zu den behaupteten Verstößen gegen Art. 103 Abs. 1 GG, § 254

ZPO und §§ 2314, 2311 BGB die Berufung zulässig im Sinn von § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO begründet. Er hat u.a. dargelegt, dass die Entscheidung des Erstgerichts, schon weil sie eine bei der Stufenklage dem Schlussurteil vorbehaltene Kostenentscheidung enthält; den Anschein eines Schlussurteils erweckt. Sollte diese Entscheidung, die eine Teilklageabweisung enthält, rechtskräftig werden, ist die Gefahr begründet, dass sich der Kläger entgegenhalten lassen muss, mit seinem Restpflichtteilsanspruch zur Gänze abgewiesen worden zu sein.

3. Die Berufung des Klägers ist hinsichtlich der Wertermittlungsansprüche, die das Geschirr, die Gemälde und das Silberbesteck betreffen, begründet. Der Beklagte hat den Anspruch anerkannt. Insoweit war, ohne dass es eines Antrags des Klägers bedurfte, gemäß § 307 Abs. 1 ZPO ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.
4. Die Zahlungsklage ist zulässig und gem. § 2303 Abs. 1 BGB in Höhe von 36.277,26 Euro begründet.
 - a) Der Klage ist nicht wegen andorweitiger Rechtshängigkeit im Sinn von § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO unzulässig. Wie bereits ausgeführt, stellt auch die teilweise Bezifferung der durch Erhebung der Stufenklage rechtshängig gewordenen Stufe 3 nur eine zulässige Erweiterung des Klageantrags gem. §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO dar.
 - b) Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe von 35.390, 24 Euro auf Grund des Anerkenntnisses des Beklagten zu. Insoweit war gemäß § 307 Abs. 1 ZPO ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.
 - c) Darüber hinaus steht dem Kläger ein weiterer Anspruch in Höhe von 887,02 Euro gemäß § 2303 Abs. 1 BGB zu, ausgehend von folgender Berechnung:

Pflichtteil:	142.648,62 Euro
- Beerdigungskosten Thierfeld:	<u>- 5.000,-- Euro</u>
	137.648,62 Euro
Zinsen vom 12.7. bis 27.08.2001 (ausgehend von 1.472,08 Euro für die Zeit vom 11.06. – 27.08.2001):	<u>+ 887,02 Euro</u>
abzüglich erbrachter Zahlung (zuerst verrechnet auf Zinsen, dann auf Hauptsache):	<u>- 102.258,38 Euro</u>
Rest Hauptsache:	36.277,26 Euro
Anerkenntnis:	<u>- 35.390,24 Euro</u>
Differenz:	887,02 Euro

Dieser Berechnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Kläger hat sich den Vortrag des Beklagten auf Anlage B 18 zur Berechnung des Mindestbetrages des Restpflichtteilsanspruchs in der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2003 ausdrücklich zu eigen gemacht. Damit behauptet er, dass ihm jedenfalls ein Teilrestpflichtteilsanspruch in dieser Höhe zusteht, und stellt nicht etwa unstreitig, dass ihm insgesamt nur ein Restpflichtteilsanspruch in dieser Höhe zusteht. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Wertermittlung hinsichtlich des Geschirrs, der Gemälde und des Silberbestocks noch durchgeführt werden muss und der Kläger weiterhin einen höheren als den vom Kläger errechneten Restpflichtteilsanspruch fordert. Die Einwände zum Ansatz der Beerdigungskosten Thierlein werden vom Kläger nicht mehr aufrecht erhalten. Im übrigen sind die Einwände zu den Beerdigungskosten im Schriftsatz vom 17.03.2003 auch nicht in seine Berechnung eingeflossen, da die dort errechnete Mehrforderung nur auf der Verrechnung der Zahlung vom 28.08.2001 vorrangig mit Verzugszinsen beruht.

Das Schreiben vom 11.06.2001 (Anlage K 7) war grundsätzlich geeignet, den Beklagten in Verzug zu setzen, obwohl mit dem Schreiben ein Vorschuss auf den Pflichtteilsanspruch in Höhe von 500.000.- DM verlangt worden war. Eine umfassende Wertermittlung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt. Nach den Umständen musste der Beklagte das Schreiben vom 11.06.2001 daher so verstehen, dass es sich um eine Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung handelte und der Kläger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit war (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB 62. Auflage § 286 Rn. 20).

Der Kläger kann erst 30 Tage ab Zugang des Schreibens vom 11.06.2001, das unstreitig noch am selben Tag zugegangen ist, Verzugszinsen verlangen, d.h. ab 12.07.2001 bis 27.08.2001, da am 28.08.2001 die Zahlung von 102.258,38 Euro erfolgt ist. Gem. Art. 229 § 1 und § 5 S. 1 EGBGB gilt für den Zinsanspruch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000. Die Erblasserin ist am 12.01.2001 verstorben. Das Schuldverhältnis zwischen den Parteien ist nach dem 01.05.2000 und vor dem 01.01.2002 entstanden. Das bedeutet u.a., dass gem. § 284 Abs. 3 BGB a.F. der Beklagte, der eine Geldforderung geltend macht, nur bei Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug gekommen ist. Eine andere Zahlungsaufforderung als die vom 11.06.2001, in der Zahlungsfrist bereits bis 20.06.2001 gesetzt worden war, ist nicht vorgebracht worden. Für die Zeit vom 11.06. bis einschließlich 11.07.2001 ist der Beklagte daher nicht in Verzug gekommen. Dem Kläger stehen deshalb Verzugszinsen nur in Höhe von 887,02 Euro zu. Dabei wurde entsprechend dem Vorbringen des Klägers bei der Zinsberechnung von einer Pflichtteilsforderung von 137.648,62 Euro (142.648,62 Euro – 5.000,-- Euro) ausgegangen. Nach Verrechnung der Zahlung des Beklagten zunächst auf die Zinsen ergibt sich obige Berechnung.

Die weitergehende bezifferte Klageforderung war unbegründet und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Zinsanspruch des Klägers für die Zeit ab 28.08.2001 beruht ebenfalls auf §§ 284 Abs. 3, 288 Abs. 1 S. 1 BGB a.F..

5. Gemäß § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO i. V. mit der Meistbegünstigungstheorie war die Klageabweisung, soweit sie die Stufen 2 und 3 betroffen hat, aufzuheben und das Verfahren zur Fortführung der Stufen 2 und 3 an das Landgericht München I zurückzuverweisen.

Das Landgericht hat dem äußeren Erscheinungsbild nach ein Schlussurteil erlassen. Nach ganz einhelliger Meinung ist in Stufe 1 einer Stufenklage keine Kostenentscheidung zu treffen, sondern diese ist dem Schlussurteil vorbehalten.

Um klar zu stellen, dass die Stufen 2 und 3 weiterhin beim Erstgericht rechtshängig sind, war das Verfahren zur Fortführung dieser Stufen auf Antrag des Klägers an das Erstgericht zurückzuverweisen, damit dort nach Rechtskraft der ersten Stufe auf Terminsantrag das Verfahren fortgeführt werden kann.

Das Oberlandesgericht kann nicht über diese Stufen entscheiden, da nicht ersichtlich ist, weshalb dem Kläger sowohl auf der Stufe 2 als auch auf der Stufe 3 eine ganze Instanz genommen werden soll. Im übrigen ist nach der hier einschlägigen Meistbegünstigungstheorie das Rechtsmittelgericht nicht gehalten, dem vom Erstgericht eingeschlagenen falschen Weg fortzuführen.

6. Die Kostenentscheidung ist der Endentscheidung vorzubehalten. Es handelt sich in doppelter Hinsicht um ein Teilurteil. Zum einen wurde nur über die Stufe 1 entschieden. Zum andern wurde auf der Stufe 3 nur über einen Teil entschieden. Außerdem wurde der Rechtsstreits hinsichtlich der Stufen 2 und 3 an das Landgericht München I zurückverwiesen.

Bei der Kostenentscheidung wird u.a. zu berücksichtigen sein, dass nicht nur das in der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2003 hinsichtlich der Wertermittlungsansprüche erklärte Anerkenntnis des Beklagten, sondern auch hinsichtlich des erstmalig vom Kläger bezifferten Leistungsanspruchs kein sofortiges Anerkenntnis im Sinn von § 93 ZPO ist. Der Erbe hat den Wert der

Erbschaft gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten zu ermitteln. Er hat daher Veranlassung zu Klage gegeben, wenn der Pflichtteilsberechtigte erst seinen Wertermittlungsanspruch verfolgen muss, um seinen Pflichtteilsanspruch beziffern zu können.

Die Gerichtskosten der Erstinstanz waren nicht gemäß § 8 Abs. 1 GKG niederzuschlagen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass das Erstgericht beim Streitwert nur denjenigen der Auskunftsklage angesetzt hat. Über die Auskunftsklage war aber auf jeden Fall zu entscheiden.

Der Senat hat im übrigen davon abgesehen, den Gebührenstreitwert des erstinstanziellen Verfahrens gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG abweichend vom erstgerichtlichen Verfahren festzusetzen. Das Erstgericht hat den Eindruck eines Schlussurteils erweckt, sodass der Streitwert unter Berücksichtigung der Leistungsstufe anzusetzen gewesen wäre. Dies wäre aber für die Parteien eine ungerechtfertigte Benachteiligung, wenn die fehlerhafte Entscheidung des Erstgerichts dazu führen würde, dass sie auch noch mit Gerichtskosten in erhöhtem Umfang belastet werden würden. Der Senat beließ es daher bei der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, die nur den Auskunftsanspruch in Ansatz brachte.

7. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 1, 10, 711 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision lagen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO):

Weidenkaff
Vorsitzender Richter

Lemmers
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Spangler
Richterin
deg-tp

Beglaubigt.

München, den 23. 04. 03

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts München



Pritzi

Pritzi
Justizangestellte